



LEISTUNGSORIENTIERT

Aktiv turnende Mitglieder des STV profitieren mit der SVK von einer einzigartigen, genossenschaftlich strukturierten Dienstleistung. Sie will Mitgliedern, die bei einer im STV betriebenen Aktivität verunfallen, so rasch als möglich finanziell wie auch beratend Hilfe leisten.

Unfallversicherung

Bei Unfällen übernimmt die SVK Heilungskosten und erbringt Kapitalzahlungen bei Todes- und Invaliditätsfällen. Auch bei Brillenschäden sowie Beschädigung und Verlust von Kontaktlinsen werden Leistungen entrichtet.

Haftpflichtversicherung

Die Versicherungsleistungen der integrierten Haftpflichtversicherung bestehen in der Entschädigung begründeter und der Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche, die gegenüber Verbänden, Vereinen und Mitgliedern aufgrund der üblichen Verbands- und Vereinstätigkeit aus der gesetzlichen Haftpflicht geltend gemacht werden.

Unter anderem sind folgende Risiken versichert:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Betrieb von Festwirtschaften
- Bestand/Betrieb von Festhütten/Festzelten
- Bestand/Betrieb nicht permanenter Tribünen/Stehrampen
- Turnbetrieb, inkl. aller polysportiven Tätigkeiten im STV

Aktuelle Informationen, Formulare und entsprechende Reglemente zu den finanziellen Leistungen der SVK sind jederzeit auf der STV-Webseite verfügbar oder können telefonisch bei den Versicherungs-Kontaktpersonen der Kantonalverbände oder direkt bei der SVK eingeholt sowie bestellt werden.

Genossenschaft Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes

Bahnhofstrasse 38
Postfach
5001 Aarau

062 837 82 81
svk@stv-fsg.ch
www.stv-fsg.ch/versicherung-svk



LEISTUNGEN

SPORTVERSICHERUNGSKASSE (SVK)



LEISTUNGSGÜNSTIG

Als Genossenschaft ist die Sportversicherungskasse (SVK) in erster Linie für jene da, denen sie gehört – den aktiv turnenden Mitgliedern des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Die SVK hat keine Verpflichtungen gegenüber Kapitalgebern und handelt ausschliesslich entsprechend ihrer Zweckbestimmung, indem sie Leistungen von Drittversicherungen (z. B. UVG, private Kranken- und Unfallversicherung, Krankenkasse) ergänzt.

Die SVK erbringt ihre Leistungen als obligatorische Versicherung für alle aktiv turnenden Mitglieder rasch, unbürokratisch und kulant. Der Wille zur Hilfe steht, unter Berücksichtigung der Versicherungsbedingungen, an erster Stelle.

Dank eines bescheidenen administrativen Aufwandes sowie des sorgfältigen Umganges mit den ihr anvertrauten Geldern kann die SVK den Versicherten gegen eine kleine Jahresprämie grosse zusätzliche Sicherheit bieten.

Jahresprämie

Kat. A Aktive Erwachsene ab 17. Altersjahr: CHF 3.00
 Kat. B Jugendliche bis und mit 16. Altersjahr: CHF 2.50
 (Tarif gültig seit 1. Januar 2016)

LEISTUNGSFÄHIG

Heilungskosten

Ein Turner erleidet durch einen zurückschwingenden Schaukelring eine Platzwunde am Kopf und muss notfallmässig ins Spital eingeliefert werden. Die Krankenkasse übernimmt zwar die Heilungskosten, belastet dem Turner aber Franchise, Selbstbehalt und (aufgrund der fehlenden Zusatzversicherung) 50 % der Transportkosten.

Die SVK übernimmt den Selbstbehalt gem. Reglement.

Die SVK übernimmt die Transportkosten gem. Reglement.

Brillenschaden

Die Brille einer Turnerin wird während eines Ballspiels beschädigt und muss repariert werden.

Die SVK übernimmt die Reparaturkosten gem. Reglement.

Invalidität/Todesfall

Zwei Turner verunfallen auf der Vereinsreise. Turner 1 erleidet tödliche Verletzungen. Turner 2 verbleibt aufgrund der erlittenen Paraplegie zu 100 % invalid.

Die SVK überweist die Todesfallsumme an die Hinterbliebenen gem. Reglement.
 Die SVK übernimmt die Invaliditätssumme gem. Reglement.

Haftpflichtschaden

Ein Turnverein mietet für die jährlich stattfindende Turnshow den Gemeindesaal, dessen Bühnenboden während des Anlasses beschädigt wird und repariert werden muss.

Die SVK übernimmt die Reparaturkosten gem. Reglement.

Versicherungsleistungen gemäss Reglement der SVK

Maximalbetrag

Heilungskosten	In Ergänzung zu Drittversicherungen (Spitalbehandlung allgemeine Abteilung). Übernahme der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalte, exkl. Verpflegungskostenabzüge.	CHF	30 000
Zahnschaden	In Ergänzung zu Drittversicherungen. Übernahme der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalte.	CHF	8 000
Todesfall	Versicherungssumme CHF 40 000 Begünstigte und deren Anteil an der Versicherungssumme gem. Reglement.	CHF	40 000
Invalidität	Versicherungssumme CHF 50 000 mit progressiver Entschädigung gem. Reglement.	CHF	175 000
Brillenschaden/ Verlust Kontaktlinsen	Pro Fall an Reparatur bzw. Neuanschaffung bis CHF 700: Übernahme zu 100% ab CHF 701 bis CHF 1 300: Übernahme zu 50% Sonnenbrillen ohne Sehkorrektur sowie Brillenclips sind nicht versichert.	CHF	1 000
Haftpflicht	Personen- und Sachschäden	CHF	20 Mio.